

définitivement. Or on ne saurait contester le caractère sérieux des travaux exécutés par la Compagnie Franco-Suisse sur le terrain en litige, ni l'affectation de ce terrain, pendant environ 20 ans, soit par cette Compagnie, soit par celle de la Suisse Occidentale, à la destination pour laquelle l'expropriation avait eu lieu.

Dans sa réplique, le demandeur reprend ses conclusions, et s'efforce de démontrer que l'art. 47 de la loi fédérale de 1850 doit être interprété dans ce sens que l'exproprié peut exercer son droit de réemption à toute époque, ce droit prenant naissance pour lui au moment où l'expropriant donne à l'immeuble une destination nouvelle.

Dans sa duplique la Compagnie Suisse Occidentale maintient ses premières conclusions; elle conclut, en outre, subsidiairement à ses conclusions principales, que la demande de L. de Pury soit écartée jusqu'à ce qu'il se soit écoulé deux ans depuis le jour où elle a cessé d'utiliser sa prise d'eau dans le terrain en litige, soit dès le mois de Septembre 1878.

*Statuant sur ces faits et considérant en droit :*

1<sup>o</sup> La seule question posée par la conclusion principale de la demande est celle de savoir si la disposition de l'art. 47 de la loi fédérale sur l'expropriation portant que « le propriétaire dépossédé peut revendiquer le droit exproprié, si l'on « voulait l'affecter à une autre destination que celle pour laquelle l'expropriation a eu lieu » doit être entendue dans ce sens que cette faculté de réemption peut être exercée même lorsque le droit exproprié a reçu la destination prévue, mais a cessé par la suite de lui être affecté.

Par arrêt du 9 Juin 1879, le Tribunal fédéral a statué que, dans ce cas, le propriétaire exproprié n'est plus au bénéfice du droit de revendication prévu à l'article susvisé.

En effet, malgré les termes généraux employés par la loi, il doit être admis que l'intention du législateur n'a pas été de créer un droit illimité de réemption en faveur de tout ancien propriétaire d'une parcelle de sol exproprié pour cause d'utilité publique, car ce droit, dans la pratique, amènerait des difficultés inextricables et conduirait nécessairement à des in-

justices au préjudice de l'entreprise qui a reçu la faculté d'expropriation.

On doit admettre en outre que si le législateur eût voulu introduire un droit aussi exceptionnel, il en eût sans doute subordonné l'exercice à l'observation de conditions et délais déterminés.

La sécurité des transactions et du droit interdit toute revendication dès le moment où le fonds exproprié a été affecté d'une manière certaine et sérieuse à la destination prévue.

Les changements amenés par la suite des temps et les exigences nouvelles d'une entreprise doivent être envisagés comme des cas fortuits qui ne peuvent être pris en considération: c'est ainsi que l'ont admis d'un commun accord la doctrine et la législation d'autres Etats.

La conclusion principale de la demande devant être écartée, il n'y a pas lieu de statuer sur les conclusions subsidiaires.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Les conclusions de la demande de L. de Pury sont repoussées.

## II. Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen.

### Hypothèque et liquidation forcée des chemins de fer.

81. Urtheil vom 5. Juli 1879 in Sachen  
Bär gegen Liquidationsmasse der schweizerischen  
Nationalbahn.

A. Durch Entscheidung des Masseverwalters der Nationalbahn vom 20. Februar 1879 wurden die Ansprachen des Konrad Bär, nämlich :

1. 2000 Fr. Gratifikation für seine gesammten Leistungen an beiden Sektionen der Nationalbahn;

2. 1350 Fr. Gehalt für drei Monate, wegen Ausfalls der Kündigungsfrist nach Eröffnung der Zwangsliquidation über die Nationalbahngesellschaft,

abgewiesen, und zwar im Wesentlichen deshalb, weil

ad 1. auf eine Gratifikation Ansprecher weder einen gesetzlichen noch vertraglichen Anspruch habe, und

ad 2. eine Aufkündigung vertraglich nie stipulirt worden, sondern Ansprecher für die ganze Dauer der Bauten auf der Ost- und Westsektion angestellt gewesen sei, bei der Entlassung des Ansprechers aber die Hochbauten und deren Abrechnung fertig gewesen seien.

B. Gegen diesen Entscheld ergriff C. Bär den Rekurs an das Bundesgericht. Er stellte das Begehren um Aufnahme seiner Forderungen ins Schuldenverzeichnis der Nationalbahn und führte zur Begründung im Wesentlichen an: Bei seiner Anstellung für die Ostsektion der Nationalbahn sei eine dreimonatliche Kündigung vereinbart gewesen und dieses Kündigungsverhältniß habe keine Abänderung erlitten, als ihm die Leitung und Ueberwachung der Hochbauten auf der Strecke Winterthur-Bosingen übertragen worden sei. Bei seiner Entlassung vom 25. Februar 1878 habe daher auch der damalige Masseverwalter, Herr Ruffenberger, seine allfälligen Ansprüche wegen Ausfalls einer Kündigungsfrist ausdrücklich vorbehalten. Uebrigens sei auch die Annahme des angefochtenen Entscheides, daß zur Zeit seiner, des Rekurrenten, Entlassung die Hochbauten und deren Abrechnungen beendet gewesen seien, eine irrthümliche. Vielmehr hätte er, abgesehen von den ihm zur Projektirung und Leitung übertragen gewesenen Hochbauten der Strecke Seebach-Bürich, noch mehr als  $\frac{1}{4}$  Jahr genug Beschäftigung gehabt.

Eine Gratifikation sei ihm allerdings vertraglich nicht zugesichert gewesen, allein auch nie abgesprochen worden, und da alle seine früheren Untergebenen mit Gratifikationen bedacht worden seien und im Fernern die ihm früher zuerkannte Summe von 500 Fr. als Anerkennung seiner Leistungen für die Projektirung der Hochbauten Seebach-Bürich nicht einmal  $\frac{1}{5}$  der

ihm durch das Studium der Stagenbahnhöfe in England erwachsenen Baarauslagen ausmachen, so glaube er um so mehr auf eine Gratifikation Anspruch machen zu können, als beim Hochbau gegenüber den Voranschlägen ganz bedeutende Ersparnisse erzielt und solche Gratifikationen auch im Konkurse der Bern-Luzernbahn an Techniker bezahlt worden seien.

C. Der Masseverwalter der Nationalbahn stellte in seiner Rekursbeantwortung folgende Anträge:

Der Rekurs sei abzuweisen, eventuell der Forderung von 1350 Fr., soweit sie zur Masse zugelassen werde, die rechtliche Qualität einer bloßen Entschädigungsforderung zuzuerkennen und die Forderung von 2000 Fr. angemessen zu reduzieren, unter Verwerfung der Qualifikation als Gehaltsforderung.

Zur Begründung dieser Anträge bezog sich der Masseverwalter im Wesentlichen auf die Motivirung des angefochtenen Entscheides, welcher er betreffend die Forderung von 1350 Fr. noch Folgendes beifügte: Rekurrent sei nach Eintritt der Liquidation auf Ende Februar 1878 entlassen worden und habe bis zum Entlassungstag seinen Gehalt bezogen. — Der Konkursmasse gegenüber habe Rekurrent unter allen Umständen kein Recht auf die Fortdauer seines mit der Gesellschaft vereinbarten Anstellungsverhältnisses bis zum vertraglichen Ablauf desselben gehabt, sei es nun, daß hiefür ein bestimmter Endtermin festgestellt oder daß der Ablauf von vornherein an die Vollendung der vertraglichen Anstellungsarbeiten geknüpft gewesen sei. Er, der Masseverwalter, sei unter allen Umständen zur Aufhebung eines solchen Anstellungsverhältnisses berechtigt. Die Forderung von 1350 Fr. qualifizire sich daher der Masse gegenüber nicht als eine Forderung auf Gehalt, sondern als eine Entschädigungsforderung an die Masse wegen Ausfall einer Kündigungsfrist, was zur Begleitung für die Kollokation im Urtheil festgestellt werden müsse, falls die Forderung ganz oder zum Theil zur Masse zugelassen werden sollte. Auf eine Kündigungsfrist habe aber Rekurrent weder laut Vertrag noch laut Gesetz noch laut Uebung Anspruch gehabt, indem er laut Protokoll der Direktion vom 13. April 1875 als Architekt der Nationalbahn bestellt gewesen sei mit der Aufgabe, sowohl die Bauten und Abrech-

nungen der Linie Winterthur-Singen-Kreuzlingen zu überwachen, als auch denselben Funktionen beim Bau der Strecke Winterthur-Bofingen vorzustehen; indem ferner laut § 1 des Dienstregulativs das Baupersonal für die Dauer der Projekt-Arbeiten, des Baues und der Abrechnung in Dienst genommen gewesen sei, und indem endlich bei Entlassung des Rekurrenten die Bahn mit den Hochbauten längst dem Betrieb übergeben und nach eigener Angabe in der Rekurschrift die Abrechnungen mit den Unternehmern zum Abschluß gebracht gewesen seien. Der Umstand, daß einzelne anfangs in Aussicht genommene und vom Rekurrenten projektierte Hochbauten wegen der Finanzlage der Gesellschaft fallen gelassen oder durch einfachere ersetzt worden, oder überhaupt nicht zur Ausführung gelangt seien, könne nicht bewirken, daß das Anstellungsverhältnis des Rekurrenten deswegen nicht als abgelaufen habe erklärt werden dürfen, ebenso wenig die Nichtanhandnahme des Seebach-Büsch-Projektes.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die Forderung von 1350 Fr. beziehungsweise die Frage betrifft, ob Rekurrent ein Recht darauf gehabt habe, daß der Auflösung des Anstellungsverhältnisses, in welchem er zur Nationalbahn stand, eine dreimonatliche Kündigung vorausgehe, so geben die Akten hierüber folgenden Aufschluß: Schon in dem Direktionsbeschlusse vom 13. Januar 1873, durch welchen Rekurrent als Hochbauingenieur der Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen angestellt wurde, ist gesagt, daß die Anstellung für die ganze Dauer des voraussichtlich auf drei Jahre angenommenen Baues der benannten Bahnstrecke gelten solle. Eine Kündigung wurde nur für den Fall vorgesehen, als Rekurrent vor Ablauf der Anstellungsdauer aus dem Vertragsverhältnisse treten wollte oder sich aus der Doppelstellung desselben als Hochbauingenieur der Lössthalbahn und der Nationalbahn Mißstände für letztere Gesellschaft herausstellen sollten, und zwar wurde die Kündigungsfrist für beide Fälle auf ein Vierteljahr festgesetzt. Nachdem dann später die Lössthalbahngesellschaft den Rekurrenten ausschließlich der Nationalbahngesellschaft überlassen hatte, wurde derselbe durch Direktionsbeschuß vom 13. April 1875 als Architekt der Nationalbahn bestellt mit der Aufgabe, sowohl die

Bauten und Abrechnungen auf der Linie Winterthur-Singen-Kreuzlingen zu überwachen, als auch denselben Funktionen bei der Strecke Winterthur-Bofingen vorzustehen. Von einer Kündigung des Verhältnisses ist in diesem Beschlusse keine Rede mehr, sondern es galt von jenem Zeitpunkte an bezüglich der Dauer der Anstellung und der Kündigung einfach das „Dienstregulativ für das Baupersonal“, welches in § 1 bestimmt, daß dieses Personal vorbehaltlich § 3 für die Dauer der Trajektarbeiten des Baues und der Abrechnung in Dienst genommen werde, — und in § 3 besagt, daß die Angestellten die Auflösung des Dienstverhältnisses vor vollendetem Bau durch zweimonatliche Kündigung herbeiführen können, der Gesellschaft dagegen das Recht der vorzeitigen Entlassung, mit oder ohne Kündigung, nur aus besondern Gründen, wie Dienstvergehen u. s. w., zustehe.

2. Hiernach ist die Annahme des Masseverwalters, daß für den Fall der Bau- und Abrechnungsvollendung eine Aufkündigung vertraglich nicht stipulirt gewesen sei, allerdings insoweit richtig, als weder der Anstellungsbeschuß noch das Dienstregulativ eine Aufkündigung für jenen Fall ausdrücklich vorsteht. Auch ist ferner richtig, daß eine Anstellung durch Beendigung des aufgetragenen Geschäftes, sowie mit Ablauf der Zeit, auf welche dieselbe beschränkt war, ihr Ende erreicht, ohne daß es einer vorherigen Aufkündigung bedarf. Allein im vorliegenden Falle war Rekurrent weder zur Ausführung eines einzelnen Geschäftes gegen eine fest bestimmte Entschädigung angestellt, noch war der Endtermin des Verhältnisses von vornherein bestimmt festgesetzt. Vielmehr handelte es sich um ein für längere Zeit abgeschlossenes festes Anstellungsverhältnis, zufolge dessen Rekurrent gegen einen fixen Jahresgehalt eine ganze Reihe von Arbeiten auszuführen hatte, deren Dauer und Umfang hauptsächlich von den spätern Anordnungen und Entschliessungen der Eisenbahngesellschaft abhängig und daher nicht voraussehen war. Bei solchen Verhältnissen ist es allgemein Übung und entspricht es zweifellos der wahren Willensabsicht der Kontrahenten, daß der Endtermin sobald als es hunklich erscheint, vom Dienstherrn festgesetzt und dem Angestellten so rechtzeitig zur Kenntniß gebracht werde, daß derselbe bis zu dem bestimmten

Zeitpunkte seine Arbeiten vollenden und sich nach einer anderweitigen Beschäftigung umsehen kann. Und zwar ist die Annahme, daß die Direktion der Nationalbahngesellschaft bei Abschluß der Anstellungsverträge dieser Uebung sich stillschweigend unterworfen habe, um so unbedenklicher, als sie dieselbe unbestrittenermaßen stets beobachtet hat. Was die Frist betrifft, so hat der Masseverwalter eventuell gegen die vom Rekurrenten beanspruchte dreimonatliche Kündigungsfrist keine Einwendung erhoben, und es darf dieselbe daher hier um so eher zu Grunde gelegt werden, als die Behauptung des Rekurrenten, daß er noch drei Monate Beschäftigung bei der Nationalbahn gehabt hätte, durch die Akten nicht widerlegt ist.

3. Ueber das Quantitativ der Forderung herrscht zwischen den Parteien eventuell ebenfalls kein Streit, insbesondere hat der Masseverwalter nicht behauptet, daß Rekurrent durch eine anderweitige Vermietung seiner Dienste ganz oder theilweisen Ersatz für die bei der Nationalbahn verlorene Anstellung gefunden habe. Es fällt daher einzig in Abzug die Besoldung für die drei Tage vom 25. Februar 1878, als dem Tage, an welchem dem Rekurrenten seine Entlassung angekündigt worden, bis zum 28. Februar gl. Jrs., für welche derselbe seinen Gehalt bezogen hat. Ob der gutgeheißenen Forderung die rechtliche Qualität einer Entschädigung oder einer Gehaltsforderung zukomme und in welche Klasse dieselbe daher anzuweisen sei, ist nicht in diesem Verfahren, sondern erst im Kollokationsverfahren zu entscheiden, wenn ein diesbezügliches Erkenntniß des Masseverwalters vorliegt. (Art. 40 ff. des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874.)

4. Auf eine Gratifikation hat Rekurrent keinen Anspruch. Eine solche ist ihm weder vertraglich zugesichert, noch später in Aussicht gestellt worden, vielmehr hat sich die Direktion der Nationalbahn gegenüber diesfälligen Reklamationen des Rekurrenten stets ablehnend verhalten und in ihrem Beschluß vom 27. Juni 1877 lediglich erklärt, trotz der Ablehnung bleibe die Frage nicht ausgeschlossen, ob nicht am Schluß der Bauperiode Winterthur-Zofingen Techniker, welche zur Zufriedenheit der Direktion den Bau beider Linien begleitet haben, eine an-

gemessene, den dannzumaligen Verhältnissen entsprechende Gratifikation auszufolgen sei. Ein Gewohnheitsrecht oder eine allgemeine Uebung, wonach auch ohne vertragliche Bestimmung beim Bau einer Eisenbahn angestellte Techniker Anspruch auf eine sogenannte Gratifikation als Theil ihrer Dienstvergütung hätten, ist überall nicht nachgewiesen; übrigens würden die Beschlüsse der Nationalbahndirektion vom 19. April 1876 und 27. Juni 1877 beweisen, daß es bei Anstellung des Rekurrenten keineswegs ihre Absicht war, sich einer solchen Uebung zu unterwerfen, sondern daß sie sich bezüglich der Ausfolgung einer Gratifikation vollständig freie Hand vorbehielt. Die Reise nach England hat Rekurrent unbestrittenermaßen auf eigene Kosten übernommen, und erscheint daher sein diesfälliger Anspruch um so unbegründeter, als ihm die Direktion der Nationalbahn bereits unterm 27. Juni 1877 als eine etwelche Entschädigung für die Baarauslagen eine Gratifikation von 500 Fr. zugesprochen hat.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Forderung des C. Bär von 1350 Fr. ist, abzüglich des bereits für die drei Tage vom 25. bis 28. Februar 1878 bezogenen Gehaltes, in das Schuldenverzeichnis der Nationalbahn aufzunehmen. Im Uebrigen ist die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

82. Urtheil vom 5. Juli 1879 in Sachen

Leiß gegen Liquidationsmasse der Nationalbahn.

A. Durch Entscheid vom 20. Jänner 1879 hat der Masseverwalter der Nationalbahn die Forderung des F. Leiß von 4000 Fr. „Gratifikation für erfolgreiche Dienstleistungen als „Sektionsingenieur auf der Strecke Glattbrugg-Mellingen“ abgewiesen, im Wesentlichen unter folgender Begründung: Der dem Ingenieur Leiß neben den fest vereinbarten regelmäßigen Gehaltsbezügen in bestimmtem Betrage bei seiner Anstellung weiter zugesicherte „Anspruch auf eine Gratifikation von Magi-